

# **Rahmenstudien- und -prüfungsordnung**

## **Steinbeis Hochschule**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studiengänge und Studienangebote .....	3
§ 3 Regelstudienzeit .....	3
§ 4 Modularisierung und studienbegleitendes Prüfungssystem.....	4
§ 5 Prüfungsausschuss.....	4
§ 6 Anerkennung und Anrechnung .....	5
§ 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	5
§ 8 Leistungspunkte.....	5
§ 9 Leistung bei Beeinträchtigungen .....	5
§ 10 Leistungsnachweise.....	6
§ 11 Elektronische Leistungen.....	6
§ 12 Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang .....	7
§ 13 Begutachtung der Leistungsnachweise .....	8
§ 14 Bewertung, Noten und Leistungspunkte.....	9
§ 15 Versäumnis, Fernbleiben, Rücktritt.....	10
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen .....	10
§ 17 Plagiat .....	11
§ 18 Wiederholung eines Leistungsnachweises .....	11
§ 19 Verlust des Anspruchs zur Leistungserbringung .....	12
§ 20 Aufbewahrung von Unterlagen und Akteneinsicht.....	12
§ 21 Einspruch .....	12
§ 22 Studienabschluss .....	13
§ 23 Inkrafttreten .....	13

## § 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen in allen Studiengängen der Steinbeis Hochschule. Einzelheiten zu den jeweiligen Studiengängen regelt die Hochschule in der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung.

## § 2 Studiengänge und Studienangebote

- (1) Die Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Um eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen, werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.
- (2) Ein konsekutiver Masterstudiengang setzt einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und baut in der Regel auf bestimmten Bachelorstudiengängen auf. Ein weiterbildender Masterstudiengang vermittelt Studieninhalte, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzt.
- (3) Alle Studiengänge der Steinbeis Hochschule gründen auf dem Konzept des Projekt-Kompetenz-Studiums. Das Ziel dieses transferorientierten Studiums ist eine effiziente und effektive Verzahnung von Theorie und Praxis sowie von Wissenschaft und Wirtschaft. Zur Umsetzung dieser Ziele nimmt die Hochschule ihre Aufgaben in Einrichtungen mit wissenschaftsbasierter oder anwendungsorientierter Ausrichtung wahr und pflegt die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.
- (4) Unterrichtssprachen sind Deutsch und/oder Englisch.

## § 3 Regelstudienzeit

- (1) Ein Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelor-Abschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (2) Masterstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Master-Abschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel nicht weniger als 300 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (3) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs beträgt insgesamt höchstens fünf Jahre.
- (4) Unbeschadet der Regelung der Sätze (1) bis (3) ermöglicht die Steinbeis Hochschule ein zeitlich variables Studium, um Studierenden z. B. studienbegleitende oder studienintegrierte Projekt- und Erwerbstätigkeit oder die Übernahme familiärer Pflichten auch ohne einen

formalen Teilzeitstudierendenstatus zu ermöglichen. Ein Anspruch auf spezielle curriculare Sonderregelungen im Kontext eines zeitlich variablen Studiums besteht nicht.

## § 4 Modularisierung und studienbegleitendes Prüfungssystem

- (1) Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls bezogen und überprüft die Erreichung dieser Ziele exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. Eine Modulprüfung kann unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Moduls aus Elementen unterschiedlicher Art zusammengesetzt sein.
- (2) Die in der Modulprüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note differenziert gemäß § 14 bewertet. In der jeweiligen Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass für einzelne Module im Bereich der Spezialisierung/Wahlpflicht die in der Modulprüfung erbrachte Leistung undifferenziert (bestanden / nicht bestanden) bewertet wird oder dass in einzelnen Modulen keine Modulprüfung erbracht werden muss.
- (3) Bei undifferenziert bewerteten Leistungen kann der\*die Studierende eine qualifizierte Rückmeldung erhalten.
- (4) Es werden in den Studien- und Prüfungsordnungen Regelungen getroffen, durch die ein planmäßiges Absolvieren der nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Leistungen innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet werden kann.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Leistungen, die Anrechnung von Leistungen, die Organisation zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden, die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen sowie die Feststellung des Vorliegens der geforderten Prüfungsleistungen für den Studienabschluss in dem jeweiligen Studiengang oder für ein Modulangebot oder Modul.
- (2) Anträge und Anfragen können Studierende modularisierter Studienangebote stets an den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss richten, der sie gegebenenfalls unverzüglich an den für diese Anträge und Anfragen zuständigen Prüfungsausschuss weiterleitet und den\*die Studierende\*n über die Weiterleitung informiert.
- (3) Jeder Fachbereich verfügt über einen zentralen Prüfungsausschuss (PAS) sowie ggf. über nachgeordnete Prüfungsausschüsse.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter\*innen haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Leistungen und über die Einhaltung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu informieren.

## § 6 Anerkennung und Anrechnung

Anerkennung und Anrechnung sind in der jeweils gültigen Anerkennungs- und Anrechnungssatzung geregelt. Spezifische, auf einen einzelnen Studiengang bezogene Anerkennungen und Anrechnungen sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

## § 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

In Lehrveranstaltungen der Steinbeis Hochschule gibt es aufgrund des besonderen Konzepts des Projekt-Kompetenz-Studiums eine regelmäßige Teilnahmepflicht, soweit dies im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung erforderlich ist.

## § 8 Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Qualifikationsziele zu erreichen. Er umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung auf und Erbringung von Prüfungsleistungen.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Studienjahr sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 60 Leistungspunkte vorgesehen. In berufsbegleitenden Studiengängen sind für ein Studienjahr in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 45 Leistungspunkte vorgesehen.
- (3) Leistungspunkte sind Modulen und der Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet.
- (4) Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Prüfungsleistung verantwortliche Lehrkraft auf einem Nachweis bescheinigt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllt und geforderte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind; undifferenziert bewertete Module müssen mit „bestanden“ bewertet worden sein. Bei Modulen ohne Modulprüfung müssen für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte die Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllt sein.

## § 9 Leistung bei Beeinträchtigungen

- (1) Macht ein\*e Studierende\*r durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder wegen länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Zeit abzulegen, hat der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem\*der Studierenden zu gestatten,

gleichwertige Leistungen in einer anderen Form, zu einem anderen Prüfungszeitpunkt oder in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen.

- (2) Den Studierenden wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 (2) und § 6 (1) des Mutterschutzgesetzes ermöglicht.
- (3) Für die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studierenden Elternzeit beansprucht werden kann, sowie für die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes werden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag Auszeiten in angemessenem Umfang genehmigt.

## § 10 Leistungsnachweise

(1) Arten der Leistungsnachweise:

- Klausur (K)
- Mündliche Prüfungen (M)
- Präsentation (P)
- Referat (REF)
- Leistungsnachweise auf Grundlage von Fallstudien / Cases (C)
- Schriftliche Ausarbeitung:
  - o Projektstudienarbeit (PSA): projektbezogen
  - o Transferarbeit (TA): Verknüpfung zwischen Projekt und Theorie
  - o Studienarbeit (SA): theoriebezogen
- Projektarbeit (PA): Praktische Arbeit im Projekt
- Leistungsnachweise der Propädeutika
- Thesis einschließlich Verteidigung

(2) Umfang, Gewichtung und Bearbeitungszeit einzelner Leistungsnachweise sind in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs dokumentiert.

(3) Schriftliche Ausarbeitungen als eigenständige Arbeiten: Bei der Abgabe hat der Studierende darin schriftlich und mit eigenhändiger oder elektronischer Unterschrift zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftlichen Arbeiten sind in einem üblichen elektronischen Dateiformat abzugeben. Die Unterschrift kann digital eingefügt werden.

## § 11 Elektronische Leistungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen in elektronischer Form (elektronische Leistungen) erbracht werden. Bei elektronischen Leistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung von zwei Prüfenden festzustellen.

- (3) Die Authentizität des\*der Urheber\*in und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind unter Beachtung der zu gewährleistenden Vertraulichkeit sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft dem\*r Studierenden zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.
- (4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag des\*der geprüften Studierenden von einem\*r Prüfenden zu überprüfen.
- (5) Näheres regelt die Satzung zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen.

## § 12 Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang

- (1) Studierende werden auf Antrag zur Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang zugelassen, wenn
  - die in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
  - sie im entsprechenden Studiengang zuletzt an der Steinbeis Hochschule immatrikuliert gewesen sind und
  - der Studienabschluss nicht gemäß § 22 Abs. 2 ausgeschlossen ist.
- (2) Die Thesis soll zeigen, dass der\*die Studierende in der Lage ist, eine Problemstellung seines\*ihrer Unternehmens bzw. seiner\*ihrer Organisation selbständig und methodisch zu bearbeiten.
- (3) Das Projekt wird in der Regel bei Studienbeginn mit dem\*der Studierenden, dem\*der Projektgeber\*in und einem\*r Betreuer\*in der Steinbeis Hochschule definiert und spezifiziert. Der Umfang der Thesis ist der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Ein Projekt kann zur Bearbeitung durch mehrere Studierende ausgegeben werden, wenn die Art der Arbeit dies zulässt und die Einzelleistungen der beteiligten Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind. In Absprache mit beiden Betreuenden bzw. Prüfenden kann die Thesis in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Abgabefrist der Thesis kann auf schriftlichen Antrag des\*der Studierenden aus Gründen, die er\*sie nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Überschreitet die Zeit der Verlängerung die Regelstudienzeit, trifft die Entscheidung darüber der PAS auf der Grundlage der Stellungnahme des\*der betreuenden Prüfenden der Steinbeis Hochschule.
- (5) Die Thesis ist in einem üblichen elektronischen Dateiformat einzureichen. Ergänzend kann der Fachbereich eine bestimmte Anzahl gebundener Exemplare anfordern, die einzureichen sind. Ferner hat der\*die Studierende eine in der Sprache der Thesis verfasste Kurzfassung der Thesis in einem üblichen elektronischen Dateiformat abzugeben.
- (6) Auf schriftlichen Antrag des\*der Projektgebers\*in kann die Thesis als vertraulich eingestuft werden. Diese Vertraulichkeit muss mit Bezug zum Antrag in der Thesis dokumentiert sein.

- (7) Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden schriftlichen Gutachten der bestellten Prüfenden.
- (8) Ergeben die beiden schriftlichen Gutachten, dass die Thesis mit „nicht bestanden“ bewertet wird, so ist nach einem Kritikgespräch mit dem\*der Betreuer\*in der Hochschule innerhalb eines durch den PAS festgesetzten Zeitraums eine Wiederholung möglich.
- (9) Ergeben die beiden schriftlichen Gutachten zur Thesis mindestens eine Note „ausreichend“, so kann die Verteidigung der Thesis erfolgen. Eine weitere Voraussetzung für die Durchführung der Verteidigung ist, dass alle anderen im Studium geforderten Leistungsnachweise erbracht sind.
- (10) Für die Verteidigung der Thesis teilt die Studienadministration einen Termin rechtzeitig mit und organisiert nach Abstimmung mit dem PAS eine Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüfenden. Der Prüfungskommission gehören entweder der\*die Vorsitzende des PAS oder ein\*e von ihm\*ihr benannten\*r hauptberufliche\*n Professor\*in (Vorsitz der Prüfung) sowie ein\*e weitere\*r Prüfende\*r der Steinbeis Hochschule an. Der\*die Projektbetreuer\*in kann beratend hinzugezogen werden.
- (11) Die Verteidigung der Thesis ist ein mündliches Prüfungsgespräch vor der Prüfungskommission. Die Verteidigung der Thesis findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, der\*die Studierende widerspricht.
- (12) Der\*Die Studierende präsentiert zu Beginn in zusammenfassender Form das Projekt und die Thesis und verteidigt diese anschließend vor der Kommission, wobei die Prüfungsfragen im Zusammenhang mit der Thesis und dem Projekt stehen. Im Sinne der umfassenden Ausbildung werden des Weiteren im Prüfungsgespräch übergreifende Zusammenhänge auf Basis der Thesis und dem Projekt im Vordergrund stehen. Die Verteidigung der Thesis dauert in der Regel 45 Minuten.
- (13) Wird die Verteidigung der Thesis mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine Wiederholung der Verteidigung möglich. Den erneuten Termin der Verteidigung legt der PAS auf Antrag der Prüfungskommission fest.

## § 13 Begutachtung der Leistungsnachweise

- (1) Originalität und Qualität sollen als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (2) Bachelor- und Master-Thesen werden von mindestens zwei Prüfenden der Steinbeis Hochschule begutachtet und bewertet. Der\*die Projektbetreuer\*in kann beratend hinzugezogen werden.
- (3) Prüfungsleistungen werden nur von Personen bewertet, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von einem\*r Prüfenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden abzunehmen und



zu protokollieren. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

- (5) Der\*Die Geprüfte haben unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung einen Anspruch auf angemessene Begründung der Bewertung der Prüfungsleistung. Die Begründung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist auf Antrag des Prüflings einsehbar.

## § 14 Bewertung, Noten und Leistungspunkte

- (1) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Gesamtnote des Studiums wird auf Basis der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung dokumentierten Gewichtungen errechnet.
- (2) Das Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle Leistungsnachweise mit mindestens der Note "ausreichend" erbracht hat.
- (3) Grundlage für die Bewertung sind folgende Noten für einzelne Leistungsnachweise, Modulnoten und Abschlussnote:

1,0 - 1,4	=	sehr gut
1,5 - 2,4	=	gut
2,5 - 3,4	=	befriedigend
3,5 - 4,0	=	ausreichend
≥ 4,1	=	mangelhaft (nicht bestanden)

- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Die Modulnoten gehen mit dem Gewicht der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, in die Gesamtnote oder eine andere zusammengefasste Note ein. Zur Ermittlung einer zusammengefassten Note für mehrere Prüfungsleistungen, der Modulnoten oder der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Satz (3) mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis sowie bei der Ermittlung der Gesamtnote oder einer anderen zusammengefassten Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Das Leistungsniveau einzelner Absolvent\*innen wird, falls eine Referenzgruppe vorhanden, im Diploma Supplement mittels einer Notenverteilungsübersicht abgebildet.

Es finden folgende Parameter Berücksichtigung:

- Notenskala von der besten bis zur schwächsten Stufe,
- Referenzgruppe, bestehend aus Absolvent\*innen des zurückliegenden Studienjahres,
- Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten,
- Anteil der in der Referenzgruppe verliehenen Noten.

- (6) Weichen bei der Thesis die Bewertungen der Prüfenden um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen entscheidet der PAS die Note auf Basis seiner Expertise oder der Expertise eines\*r weiteren Prüfenden.
- (7) Das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 15 Versäumnis, Fernbleiben, Rücktritt

- (1) Ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn der\*die Studierende ohne wichtigen Grund zu dem dafür festgelegten und bekannt gegebenen Termin nicht erscheint, einen zur Erbringung oder Abgabe eines Leistungsnachweises festgelegten Termin versäumt oder nach Beginn der Leistungserbringung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ein für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachter wichtiger Grund muss dem PAS unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des\*der Studierenden oder eines von ihm\*ihr allein zu betreuenden nahen Angehörigen gemäß § 9 Satz (3) ist dem PAS ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der PAS. Werden wichtige Gründe anerkannt, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen.
- (3) Hat sich der\*die Studierende in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes eines Leistungsnachweises unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht anerkannt werden.
- (4) War ein\*e Studierende\*r wegen eines triftigen Grundes an der fristgerechten Bearbeitung einer Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit verlängern. Die Prüfungsleistung gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.

## § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

- (1) Unternimmt es ein\*e Studierende\*r, das Ergebnis seines\*ihres Leistungsnachweises oder das Ergebnis einer\*s anderen Studierenden durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, oder führt er\*sie nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so gilt der betreffende Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- (2) Wer sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung des Leistungsnachweises schuldig macht, kann von der jeweiligen Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung des betreffenden Leistungsnachweises ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich bestimmen, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen des Satzes (1), welche die Entziehung eines Hochschulgrads rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss feststellen, dass die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind damit an der Steinbeis Hochschule ausgeschlossen.

- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Satzes (1) oder (2) vorlag, so kann der PAS die entsprechende Note zum Nachteil des\*der Studierenden abändern oder den Leistungsnachweis ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären, wenn seit Erbringen des Leistungsnachweises nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (4) Der\*Die Studierende ist vor einer belastenden Entscheidung gemäß den Sätzen (1) bis (3) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entlastende Umstände sind zu berücksichtigen. Belastende Entscheidungen sind dem\*der Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Die Entscheidung über einzelne Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne von Satz (1) erwirkt wurde. Die unrichtigen Leistungsnachweise und Studienabschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transkript) sind einzuziehen.
- (6) Zur Überprüfung der Identität eines\*einer Studierenden im Rahmen der Erbringung einer Leistung kann die Vorlage des Personalausweises oder ersatzweise eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises verlangt werden.

## § 17 Plagiat

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn aller schriftlichen Arbeiten folgende Erklärung abzugeben: „Ich habe die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Diese Erklärung ist zu unterschreiben. Zu „anderen Quellen“ zählen auch die im Rahmen des Studiums durch den\*die Studierende\*n verfassten schriftlichen Arbeiten sowie von ihm\*ihr publizierte Aufsätze und Bücher.
- (2) Von einem Plagiat wird gesprochen, wenn die Arbeit Übernahmen anderer Texte aufweist, die ohne Angabe der entsprechenden Quelle verwendet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob die Übernahmen nur wenige Worte oder ganze Seiten umfassen oder aus einem Buch, einer Zeitschrift, Zeitung, dem Internet oder anderen Veröffentlichungen stammen.
- (3) Eine vom PAS eingesetzte Kommission entscheidet je nach Schwere des Plagiats über die zu erfolgende Sanktionierung. Bei erheblichen Verstößen gegen die abgegebene Erklärung können rechtliche Schritte und/oder ein Verfahren zum Ausschluss aus dem Studium eingeleitet werden.

## § 18 Wiederholung eines Leistungsnachweises

- (1) Wurde ein einzelner Leistungsnachweis nicht erbracht, so kann er wiederholt werden. Studienbegleitende Leistungsnachweise dürfen, mit Ausnahme der Thesis, zweimal wiederholt werden. Die Thesis darf einmal wiederholt werden. Die Verteidigung der Thesis

darf einmal wiederholt werden. Dies gilt entsprechend für einen der Arbeit folgenden mündlichen Prüfungsteil, soweit dieser vorgesehen ist.

- (2) Die Wiederholung eines erfolgreich erbrachten Leistungsnachweises ist nicht zulässig.
- (3) Auf schriftlichen und begründeten Antrag an den PAS ist für jede einzelne Prüfungsleistung eine einzige weitere Wiederholung im Härtefall möglich. Dieser Härtefallantrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten einzureichen. Die fristgerechte Einreichung des Antrags ist von dem\*der Antragsteller\*in sicherzustellen. Der letztmögliche Wiederholungsversuch wird von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. Wird der Antrag auf letztmögliche Wiederholung nicht fristgerecht gestellt, abgelehnt oder wird diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt dies als endgültig nicht bestanden und führt zur Exmatrikulation. Kann mit Nichtbestehen der Prüfungsleistung der Studienabschluss nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung nicht mehr erreicht werden, ist auch die gesamte Prüfung nicht bestanden.

## § 19 Verlust des Anspruchs zur Leistungserbringung

- (1) Der Anspruch zur Leistungserbringung erlischt 24 Monate nach dem Ende der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudierendauer.
- (2) Auf schriftlichen und begründeten Antrag an den PAS ist eine Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer im Härtefall möglich. Über den Antrag entscheidet der PAS.

## § 20 Aufbewahrung von Unterlagen und Akteneinsicht

- (1) Prüfungsurkunden und Prüfungszeugnisse sowie das Diploma Supplement werden bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Studienabschluss aufbewahrt.
- (2) Schriftliche Leistungsnachweise und deren Bewertung werden bis zum Ablauf von drei Jahren seit Aushändigung der Abschlussunterlagen aufbewahrt.
- (3) Danach werden die Dokumente gemäß den Sätzen (1) und (2), sofern der\*die Studierende nicht die Aushändigung dieser Dokumente beantragt hat, vernichtet.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe einer Entscheidung über Leistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll in der Regel bei der zuständigen Studienadministration stattfinden. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen.

## § 21 Einspruch

- (1) Studierende können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und ihrer Begründung in schriftlicher Form Einspruch erheben. Zur Formulierung eines Einspruchs ist dem\*der Geprüften Einsicht in die Prüfung und, abhängig von der Form des Leistungsnachweises, die entsprechende Musterlösung bzw. Begründung zu gewähren.

- (2) Der Einspruch ist schriftlich an die Studienadministration zu richten. Diese leitet den Einspruch an die den\*die Prüfende\*n weiter, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch richtet. Die Stellungnahme des\*der Prüfenden ist dem\*der Geprüften zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Prüfenden entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über den Einspruch. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist zu begründen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Einspruchsverfahrens verantwortlich. Er leitet den Einspruch den Prüfenden zu, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die abschließende Entscheidung der Prüfenden über den Einspruch dem\*der Geprüften mit.

## § 22 Studienabschluss

- (1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass
  - die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen von dem\*r Studierenden nachgewiesen sind,
  - die Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der Steinbeis Hochschule erbracht worden ist und
  - die Versicherung des\*r Studierenden vorliegt, dass kein Fall gemäß Satz (2) gegeben ist.
- (2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit der\*die Studierende an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im jeweiligen Studiengang absolvierten Module identisch oder vergleichbar und für die Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigen ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Die Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Satz (1) trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Über das Ergebnis aller Leistungsnachweise wird eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement der Steinbeis Hochschule ausgestellt. Es wird durch den\*die Rektor\*in der Steinbeis Hochschule und der\*dem Vorsitzenden des PAS unterschrieben oder maschinell signiert. Auf Antrag werden englische Versionen von Urkunde und Zeugnis ausgestellt. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind in der Gebührenordnung der Steinbeis Hochschule geregelt.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Steinbeis Hochschule in Kraft.

Gleichzeitig wird die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vom 31.01.2023 außer Kraft gesetzt.